

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX

Landeseinheitliche Vergütungssätze für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

A Leistungsbeschreibung und -entgelt

- 1 Ein zusätzlicher Bedarf für **Seniorinnen und Senioren** ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.

Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren wird als kundenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag wie folgt vergütet:

8,34 € pro Leistungstag

Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren in Besonderen Wohnformen ist eine Hintergrundleistung und dient der Ergänzung des Leistungstyps 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Es ergänzt die im Leistungstyp 01 enthaltene Leistung einer ständigen Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal.

- 2 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Kundenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

Es kann somit nur in Verbindung mit Leistungstyp 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Anwendung finden.

Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen (HMB-W-Plus) werden für wie folgt vergütet:

Bedarfsgruppe	Kundenbezogene Zusatzleistungen pro Leistungstag
A	66,59 €
B	131,73 €

- 3 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden. Gesondert abgerechnet werden können Leistungen nach § 20 (2) BremLRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Zusatzbetreuungen in Besonderen Wohnformen und Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung sowie seelischer Behinderung nach § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX“

Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Anlage 5 zum BremLRV wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:

Stundensatz 32,84 €

- 4 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.

Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt abgerechnet werden:

Kompenstion durch eine Nichtfachkraft mit 34,81 € pro Stunde und

Kompenstion durch eine Fachkraft mit 45,25 € pro Stunde

- 5 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält.

Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil beträgt:

Vergütungs-stufe	Plätze / Leistungserbringer in be-sonderen Wohnformen/ Modell-projekte (s.o.)	Pauschale pro Bele-gungstag in Euro
1	bis 50 Plätze	0,62
2	ab 50 Plätze	0,56
3	ab 100 Plätzen	0,51
4	ab 150	0,46
5	ab 200	0,41
6	ab 300	0,36

Zwischen 50 bis 54 Plätze werden 4 Std. als Sollstunden festgelegt.

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* beträgt:

Vergütungs-stufe	Plätze / Leistungserbringer in be-sonderen Wohnformen	Pauschale pro Bele-gungstag in Euro
1	bis 40 Plätze	0,51
2	41 bis 70 Plätze	0,41
3	71 bis 100 Plätze	0,36
4	ab 100 Plätzen	0,31

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

Um in den Grenzbereichen der Platzzahlen eine Schlechterstellung der Leistungserbringer zu verhindern, wird zwischen den Vertragspartnern die „Vergütungsstufe“ (Spalte 1) definiert.

B Übergreifende Regelungen

- 1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
3. Eine Abrechnung der unter A 1 bis A 4 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. A5 kann zusätzlich für alle Leistungsberechtigte abgerechnet werden, die für das entsprechende Leistungsangebot ein Entgelt erhalten. In der jeweiligen Vereinbarung für das einzelnen Leistungsangebot wird explizit ausgewiesen für welche Pauschalen eine Abrechnung unter den genannten Bedingungen möglich ist.

C Prüfungsvereinbarung

- 1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 2 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 3 Im Rahmen der Qualitätsberichterstattung ist auf geeignete Weise nachzuweisen, dass die Pauschalen für die Personal- und Sachaufwendungen der gewaltschutzbeauftragten Personen sowie der Frauenbeauftragten gemäß Qualitätsstandards eingesetzt wurden.